OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607746/6/BL**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.08.2025, GZ: BHWL/925180016165/25, wegen Über-tretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.08.2025, GZ: GZ: BHWL/925180016165/25, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe von 60 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde dem Bf eine Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO vorgeworfen, da er am 16.05.2025 um 13:49 Uhr in B__, B 137, Str.km. 4.555, Kreuzung C-Straße, Richtung B__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa gelenkt habe und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten habe (Messtoleranz bereits abgezogen).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 20.08.2025 Beschwerde. Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde – samt dem Verwaltungsstrafakt – am 26.08.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Am 15.09.2025 teilte der Bf mit, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und dass er die Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkt (ON 3 und 4).

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat bzw. der ursprüngliche Antrag vom Bf zurückgezogen wurde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf lenkte am 16.05.2025 um 13:49 Uhr in B__, B 137, Str.km. 4.555, Kreuzung C-Straße, Richtung B__ (außerhalb des Ortsgebietes) den PKW mit dem Kennzeichen aaa und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h (Messtoleranz bereits abgezogen).
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er hat zwei minderjährige Kinder, wobei seine Tochter D__ zu 100% beeinträchtigt und pflegebedürftig ist. Der

Bf befindet sich derzeit in Familienhospizkarenz und bezieht Pflegekarenzgeld. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Bf besteht eine OBS-Befreiung (Befreiung ORF-Beitrag und Erneuerbaren Förderkosten sowie Zuschuss zum Fernsprechentgelt).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere aus der Messung der Geschwindigkeitsübertretung, die nachvollziehbar ist. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinen Angaben in der Beschwerde und wurden durch Belege entsprechend nachgewiesen.

Der Bf hat die Beschwerde auf das Strafausmaß beschränkt und damit eine Herabsetzung der Geldstrafe beantragt. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich nunmehr ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis 726 Euro.

Hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung ist seitens des Bf iSd § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die Unbescholtenheit des Bf und weil sich dieser durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe grundsätzlich geständig und auch einsichtig zeigte, wirken strafmildernd und rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafe auf das nunmehr verfügte Ausmaß. Ebenfalls war noch zu berücksichtigen, dass der Bf für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig ist und seine Tochter zudem pflegebedürftig ist. Aus diesem Grund bezieht der Bf derzeit Pflegekarenzgeld aufgrund einer Familienhospizkarenz. Da sich daraus insgesamt eine schwierige familiäre und auch finanzielle Situation ergibt, konnte nach Ansicht des erkennenden Gerichts und im konkreten Einzelfall mit einer Geldstrafe iHv 40 Euro das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Sicherheit im Straßenverkehr; Schutz anderer Verkehrsteilnehmer) ist als besonders hoch einzustufen, da zahlreiche Verkehrsunfälle auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich war.
Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben mit 10 Euro unverändert, da diese mit 10% der verhängten Strafe, aber zumindest 10 Euro vorzuschreiben sind (vgl. § 64 Abs. 2 VStG).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang